

Richtlinie

zur Förderung des Kaufs einer steckerfertigen Photovoltaikanlage (im folgenden „Balkonkraftwerk“ genannt) mit Wechselrichter, welcher eine technische Abgabeleistung von maximal 800 Watt aufweist

Gender-Hinweis: In der vorliegenden Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich inkludiert, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Präambel

Die Bundesregierung hat das Ziel Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 im Klimaschutzgesetz verankert. Zusätzlich strebt die Landesregierung an, das Land Rheinland-Pfalz zwischen 2035 und 2040 klimaneutral zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Nahe-Glan beschlossen, dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) beizutreten. Um die Ziele im Bereich Klimaschutz zu erreichen, ist eine deutliche Beschleunigung des photovoltaischen Ausbaus erforderlich.

Für Balkonkraftwerke mit einer Einspeiseleistung von bis zu 800 W gelten vereinfachte Anmelde- und Installationsvorgaben. Die Installation dieser Geräte gestaltet sich einfach und kann vom Eigentümer grundsätzlich selbst durchgeführt werden.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan beabsichtigt, eine Förderung für Balkonkraftwerke anzubieten. Dabei sieht sie nicht nur Grundstückseigentümer, sondern auch Mieter als potenzielle Zielgruppe für den Erhalt einer finanziellen Zuwendung, um Anreize für eine nachhaltige Energieerzeugung zu schaffen.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendung hat das Ziel, den Einsatz erneuerbarer Energien innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde Nahe-Glan zu fördern, um einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Der besondere Fokus liegt dabei auf der Errichtung und dem Betrieb von Balkonkraftwerken. Durch die Förderung wird die Bevölkerung an der Energiewende beteiligt. Die Entscheidung über Förderanträge erfolgt im Rahmen dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel. Die finanziellen Mittel werden der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über das Landesförderprogramm KIPKI (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) zur Verfügung gestellt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Installation von einem Balkonkraftwerk mit allen Anlagekomponenten. Darunter werden Photovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von mindestens 600 W, Wechselrichter, Verbindungskabel und Halterung/ Aufständigung verstanden. Die Abgabeleistung des Wechselrichters darf die gesetzlich vorgeschriebenen 800 W betragen. Gefördert werden auch drosselbare Wechselrichter mit 800 W Abgabeleistung.
- 2.2 Die Förderung wird für ein Balkonkraftwerk mit allen Anlagekomponenten je Haushalt/ Wohneinheit/ Antragsteller gewährt und erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 2.3 Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nahe-Glan installiert werden.
- 2.4 Für vermietete Wohneinheiten gilt, dass jeder Mieter für seine Wohneinheit einen Antrag stellen kann, nicht jedoch der Vermieter bzw. Eigentümer der Wohneinheit für alle Mieter.
- 2.5 Das Balkonkraftwerk mit allen Anlagekomponenten muss den nationalen und internationalen Normen (z. B. CE-Richtlinie) entsprechen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Der Zuschuss beträgt 100,00 € Euro je Haushalt/ Wohneinheit/ Antragsteller, der mit einem Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon wie viele Module betrieben werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sind.
- 4.2 Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den geförderten Gegenständen ausgeübt werden.

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 4. erfüllt sind. Außerdem gilt:

- 5.1 Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- 5.2 Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- 5.3 Das Balkonkraftwerk ist durch den Antragsteller beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden.
- 5.4 Das Balkonkraftwerk ist durch den Antragsteller im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- 5.5 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mieter, so muss das Einverständnis des Vermieters eingeholt und nachgewiesen werden.
- 5.6 Für den mit dem Balkonkraftwerk erzeugten Strom darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.
- 5.7 Die VDE-Vorgaben für steckerfertige PV-Anlagen sind zu beachten:
<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

6. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- 6.1 Balkonkraftwerke mit allen Anlagenkomponenten die vor dem 23.05.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
- 6.2 Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- 6.3 Anträge von Vermietern und Unternehmen.
- 6.4 Balkonkraftwerke und alle Anlagenkomponenten die bereits durch andere Förderprogramme subventioniert werden.

7. Antragsstellung

- 7.1 Antragsstellungen sind ab dem 23.05.2024 möglich.
- 7.2 Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde (www.vg-nahe-glan.de/bauen-klimaschutz/klimaschutz/kommunale-foerderprogramme/).
- 7.3 Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten vorzugsweise per Mail (pv@vg-nahe-glan.de) oder schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:
Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Klimaschutzmanagement
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim
- 7.4 Über den Förderbewilligung wird durch schriftliche Benachrichtigung informiert.

8. Verwendungsnachweis

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn der Antragsteller folgende Unterlagen vollständig bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht hat:

- Förderantrag
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Gegebenenfalls Zustimmung des Vermieters
- Kopie der Rechnung über das angeschaffte Balkonkraftwerk mit allen Anlagenkomponenten (mit Angaben zu den installierten Modulen und dem installierten Wechselrichter)
- Foto des montierten Balkonkraftwerks und Wechselrichters
- Kopie des Personalausweises des Antragstellers

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung gemäß dieser Richtlinie unter „8. Verwendungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage der Förderbewilligung durch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan auf die im Antrag genannte Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Der Zuschuss wird mit einer technisch lebenslangen Zweckbindung gewährt. Aufgrund dessen behält sich der Fördermittelgeber bei Zweckentfremdung die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. Demnach ist ein Verkauf des Balkonkraftwerks und aller Anlagenkomponenten innerhalb der gesamten technischen Lebensdauer nicht zulässig und führt zur Rückforderung des Zuschusses.

11. Rechtscharakter

Die vorliegende Förderung ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuwendungen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 23.05.2024 in Kraft.

Bad Sobernheim,
Datum, Ort 30.4.'24

Uwe Engelmann
Uwe Engelmann
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Nahe-Glan